

## Hinweise zum Ausfüllen des Flächenverzeichnisses für das Jahr 2023

Im Flächenverzeichnis ist die gesamte landwirtschaftlich genutzte Eigentums- und Pachtfläche Ihres Betriebes aufzuführen. Das Flächenverzeichnis ist nur für selbst bewirtschaftete und nicht für verpachtete Flächen auszufüllen und um die Einzeichnung der Schläge bzw. Landschaftselemente im GIS-Bereich zu ergänzen. Dabei sind folgende Grundregeln zu beachten:

1. Durch den geobasierten Beihilfeantrag ergibt die festgelegte bzw. erfasste Antragsgeometrie des Schlages im Bereich GIS automatisch die entsprechende beantragte Größe im Flächenverzeichnis
2. Achten Sie auf eine korrekte und zutreffende Schlageinteilung Ihrer in 2023 bewirtschafteten Flächen. Für jeden Schlag ist eine eigene Zeile zu verwenden. Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere neue Zeile auszufüllen (ohne Wiederholung der Angaben in den Spalten 1 bis 7). Wann eine Unterteilung eines Schlages in mehrere Teilschläge erforderlich ist, entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den verschiedenen Antragsformularen und der Fachpresse.
3. Für Schläge, die in 2023 neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblockes notwendig ist oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblockes ist.
4. Die Angaben in Ihrem Flächenverzeichnis für das Jahr 2022 sind in den Spalten 1 bis 12 vorbelegt (Stand: Februar 2023). Prüfen Sie diese Angaben genau und nehmen Sie notwendige Ergänzungen/Änderungen vor. Prüfen Sie bitte auch, ob die Flächen noch von Ihnen bewirtschaftet werden. Angaben zu Flächen, die Sie im Jahr 2023 nicht mehr bewirtschaften, sind zu streichen.
5. Basis der Flächenbeantragung bildet ausschließlich der FLIK.
6. **Größenangaben:** Die beantragte Fläche in der Spalte 14 wird immer in ha mit vier Stellen hinter dem Komma angegeben. Die beantragte Fläche ergibt sich aus der eingezeichneten Geometrie.
7. **Landschaftselemente 2023:** Angaben erfolgen im Formular „Aufstellung Landschaftselemente 2023 (LE-Verzeichnis)“
8. **Einkommensgrundstützung 2023:** Alle Teilschläge, für die die Einkommensgrundstützung beantragt werden soll, müssen im ELAN-Antrag die Bindung A erhalten. Alle Flächen, für die keine Bindung A gesetzt werden, werden automatisch in der Anlage A als nicht begünstigungsfähige Fläche aufgeführt.
9. **Beihilfefähigkeit:** In 2023 neu eingeführt wurde die Spalte "Beihilfefähigkeit", in welcher die generelle Beihilfefähigkeit einer Fläche bejaht werden soll. Wird der Haken in dieser Spalte entfernt, so wird diese Fläche in keiner Maßnahme beantragt.

### Spaltenbeschreibung

**Spalte 1:** Für jeden Feldblock ist eine fortlaufende Nummer zu vergeben. Wird ein Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so entfällt der Feldblock und die lfd. Nr. Wird ein bisher nicht aufgeführter Feldblock bewirtschaftet, so ist eine auf die letzte Nummer folgende neue Nummer zu vergeben.

**Spalte 2:** Diese Angabe dient der Flächenidentifikation. Soweit diese Angabe nicht bekannt ist, ist sie bei der zuständigen Behörde (in NRW: Kreisstelle) oder im Internet für Flächen in NRW unter [www.Feldblock-NRW.de](http://www.Feldblock-NRW.de) zu besorgen.

**Spalte 3:** Es wird die gesamte Feldblockgröße (Nettofläche, d.h. Größe der landwirtschaftlichen Fläche des Feldblockes **ohne** Landschaftselemente, Angabe in ha) angegeben. Sofern diese Angabe nicht vorliegt, kann sie bei der zuständigen Behörde (in NRW: Kreisstelle) erfahren werden.

**Spalten 4 – 5:** In diesen Spalten wurde vorgedruckt, ob der Feldblock in einem Gebiet der Wasser-Erosionsgefährdungsklasse 1 oder 2 und/oder in der Wind-Erosionsgefährdungsklasse 1 liegt. Trifft dies nicht zu, wurde in der jeweiligen Spalte keine Angabe vorgedruckt. Je nach Lage in einem der erosionsgefährdeten Gebiete sind bei der Bewirtschaftung bestimmte Auflagen einzuhalten (siehe entsprechendes Merkblatt).

**Spalte 6:** Unter einem Schlag ist eine zusammenhängende Fläche zu verstehen, die mit einer bestimmten Fruchtart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. Jeder Schlag ist unbedingt mit einer eindeutigen Nummer zu versehen. Bei Flächen in NRW kann dieselbe Schlagnummer nur in einem Feldblock vorkommen. Nur bei Flächen in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg kann dieselbe Schlagnummer in mehreren FLIK's vorkommen.

**Spalte 7:** Hier kann freiwillig zur Schlagnummer eine eigene zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden. Diese Eintragung soll Ihnen zu Ihrer eigenen besseren Orientierung dienen.

**Spalte 8:** Jeder Schlag hat einen Teilschlag a. Ist es aufgrund besonderer Umstände erforderlich, weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c usw. zu kennzeichnen. Jeder Teilschlag ist in einer gesonderten Zeile anzugeben.

**Spalte 9:** In dieser Spalte wurde vorgedruckt, ob es sich bei dem Teilschlag um Dauergrünland (Abk.: DGL) handelt, soweit diese Information zur Verfügung stand (leer = kein DGL, V = vollständig DGL, T = teilweise DGL, U = umweltsensibles DGL; siehe entsprechendes Merkblatt).

**Spalten 10 – 11:** Kulturart/Fruchtart und Nutzungsgröße (ha) gemäß Ihrem Flächenverzeichnis 2022.

**Spalte 12:** Angabe des Ansaatjahres für „echtes“ Dauergrünland (Fruchtarten 093, 459, 480, 492, 592, 972 u. 994) und „potentielles“ Dauergrünland (Fruchtarten 422, 424, 433, 591) **oder** Angabe, ob es sich bereits um Dauergrünland handelt (E = DGL-Ersatzfläche). Liegt das tatsächliche Ansaatjahr vor 2009, so ist 2009 anzugeben.

**Spalten 13:** In dieser Spalte wird für den jeweiligen Schlag bzw. Teilschlag die Kultur-/Fruchtart angegeben, die der Hauptfrucht im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2023 entspricht. Dabei ist eine Eintragung nur nach den im „Kultur-/Fruchtartenverzeichnis 2023“ vorgegebenen Möglichkeiten vorzunehmen.

**Spalte 14:** Hier wird die beantragte Fläche mit vier Stellen hinter dem Komma (ha) angegeben. Die beantragte Fläche ergibt sich aus der eingezeichneten Geometrie.

**Spalte 15-16:** Werden in der Spalte 13 des Flächenverzeichnisses „090/091 – ÖR1c Blühstreifen/-fläche auf DK“ oder „081 – Agroforstsystem (Streifen)“ beantragt, so muss hier der Bezugsschlag angegeben werden.

**Spalte 17:** Hier ist anzugeben, ob im Antragsjahr nach der Hauptkultur eine Zwischenfrucht oder eine Untersaat angebaut wird. Die Zwischenfrucht muss bis zum 15.10. des Antragsjahres eingesät werden und Zwischenfrucht sowie Untersaat müssen bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben.

**Spalte 18:** Hier ist ein Häkchen bei den Flächen zu setzen, die zur Erfüllung der verpflichtenden 4%-Stilllegung betrachtet werden und zudem die Flächen bei denen Gebrauch von der Ausnahmegenehmigung nach §3 Abs. 1 GAPAusV gemacht wird. Das Häkchen wird bei den „echten“ 4%-Stilllegungen (Fruchtarten 62 u. 66) automatisch gesetzt.

**Spalte 19:** Hier ist die generelle Beihilfefähigkeit anzugeben. Sofern für diese Fläche Prämien gezahlt werden sollen, muss in Verbindung der Bindung A in dieser Spalte das Häkchen gesetzt werden.

**Bindungen:** Hier sind die Codes der Flächenbindungen anzugeben.